

IX.

Von Vollmachten/ und wie Weibes- Persohnen vor Bericht handeln mögen/ wie auch von Anmündigen und deren Vormündern.

Damit Irrungen und streitigen Sachen desto ehe und ohne Verzug/ möge abgeholfen werden/ sollen der Partheyen Mandatarii, wenn es einzele Persohnen/ mit gnungsamem Vollmachten / so auff die Erben und Erbnehmen gestellet/ und sonst alle requisita essentialia haben/ versehen/ und solche vor der Verhör zu produciren/ und ad Acta zu geben schuldig seyn.

Da aber die Sache eine ganze Gewerckschafft betrifft / oder da Gewerckschafften mit einander streitig / sollen dieselben gleichgestalt mit gnungsamem Vollmacht / und zwar über die Helffte der vergewerckten Theile/ so wol zur Güte als Recht / erscheinen/ und deme nach niemand verstattet werden/ ohne Mandat/ eines andern wegen / Gerichtlich zu handeln / bey Vermeydung der in gemeiner Sächs. Proceß- und Gerichts- Ordnung darauff gesetzten Straffe.

Weibes- Persohnen mögen ohne Unterschied des Alters/ und Standes/ in Berg- Berichten/ sie sind gleich Kläger/ oder halten Beflagten Statt/ weder vor sich/ und die Ihrigen/ noch vor andere handeln / sondern alles durch ihre Kriegerische Vormünder / und Curatores verrichten / welche nicht allein in ihren Nahmen erscheinen/ sondern auch die Curatoria in originali, oder beglaubter Abschrift / produciren sollen ; Da sie aber mit Curatoribus nicht versehen / sollen ihnen / auch ohne anhalten / aus Richterlichen Ambt / solche bestellet / und verordnet werden.

Uu

In